

Handreichung zur ausnahmsweisen Wiederzulassung von Studierenden nach Ausschluss ¹

1 Geltungsbereich

Mit der vorliegenden Handreichung werden die Voraussetzungen und Kriterien sowie der Entscheidungsprozess betreffend die Zulassung von Bewerbenden, die aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen wurden, festgelegt (§ 3 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit FHNW vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022; StuPO HSA FHNW).

2 Grundsatz

Die Zulassung nach einem Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang ist grundsätzlich nicht möglich. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann jedoch gestützt auf § 3 Abs. 7 StuPo HSA FHNW auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

3 Inhalt des Gesuchs

3.1 Allgemeines

Die Gesuchstellende, der Gesuchstellende muss im Gesuch schriftlich begründen, inwiefern eine ausnahmsweise Zulassung gerechtfertigt ist. Nachfolgende Kriterien werden in den Entscheidungen nach Ermessen der Direktorin, des Direktors der HSA FHNW einbezogen. Es besteht kein Anspruch auf eine ausnahmsweise Zulassung.

3.2 Elemente

3.2.1 Voraussetzungen

3.2.1.1 Ein begründetes Gesuch kann frühestens zwei Jahre nach Ausschluss gestellt werden. Eine Wiederzulassung zum Studium kann ausschliesslich per Herbstsemester beantragt werden. Das schriftliche Gesuch muss bis zum 31. März des Jahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird, vorliegen (Poststempel).

→ Nachweis: Exmatrikulationsbestätigung der entsprechenden Hochschule

3.2.1.2 Gemäss § 3 Abs. 7 Stupo HSA FHNW setzt die ausnahmsweise Zulassung zum Studium voraus, dass ein Ausschluss aus einem *gleichen* oder *vergleichbaren* Studiengang vorliegt.

→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt (bspw. Ausschlussverfügung der entsprechenden Hochschule).

¹ Im Folgenden mit Handreichung abgekürzt

3.2.2 Begründung Ausnahme und Kriterien

Die Gesuchstellenden haben ein Gesuch einzureichen und schriftlich zu begründen, warum bei ihnen die ausnahmsweise Wiederzulassung gerechtfertigt ist.

3.2.2.1 Für eine Gutheissung des Gesuches ist der Nachweis für die Verbesserung der Perspektive für das Bestehen des Studiums innerhalb der maximalen Studiendauer aufzuzeigen.

→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt und/oder eine entsprechende Begründung

3.2.2.2 Weiter ist nachzuweisen, dass an der Hochschule, welche den Ausschluss verfügt hat, alle Möglichkeiten diesen Ausschluss zu verhindern, ausgeschöpft wurden.

→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt oder eine entsprechende Begründung

3.2.2.3 Der Ausschluss darf nicht aufgrund fehlender Berufseignung oder eines strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens ergangen sein.

→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt (Ausschlussverfügung etc.)

3.2.2.4 Weiter ist nachzuweisen, dass mindestens die Hälfte der erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben wurden.

→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt

3.2.2.5 Die Zulassung zum Studium setzt gemäss § 3 Abs. 6 StuPo HSA FHNW voraus, dass die für den Studienabschluss noch zu erbringenden Studienleistungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW grundsätzlich abrechenbar sind.

→ Nachweis: Exmatrikulationsbestätigung der entsprechenden Hochschule

3.2.2.6 Voraussetzung für eine Wiederzulassung ist ein erfolgreiches Studium abgesehen von der ungenügenden Leistung, die zu einem Ausschluss führte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn dieser Notendurchschnitt bei mindestens 4.5 liegt.

→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt (Transcript of Records)

4 Behandlung des Gesuchs und Entscheid

4.1 Formelle Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird zuerst formell geprüft, d.h., ob alle Voraussetzungen und alle erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise (gemäss Ziffer 3.2) vorliegen.

→ Unvollständige, fehlerhafte oder mangelhaft begründete Gesuche werden zur Behebung der Mängel unter Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen zurückgeschickt. Werden die

Mängel nicht innerhalb einer Nachfrist von 10 Tagen behoben, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

→ Das Gesuch kann jederzeit zurückgezogen werden.

4.2 Materielle Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird inhaltlich geprüft, sobald alle Unterlagen bzw. Nachweise vorliegen.

Die Nichterfüllung von den in Ziffer 3.2.2 genannten Kriterien führt im Grundsatz zu einem ablehnenden Entscheid; umgekehrt besteht durch die Erfüllung der Kriterien kein grundsätzlicher Anspruch darauf, ausnahmsweise zum Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zugelassen zu werden.

→ Das Gesuch kann jederzeit zurückgezogen werden.

4.3 Entscheid

Die Direktorin, der Direktor entscheidet aufgrund einer Gesamtbeurteilung nach Ermessen, ob eine begründete Ausnahmesituation vorliegt, mit einer anfechtbaren Verfügung.